

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 296/135

A-6010 Innsbruck, am 30. Oktober 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

86

85

Datum: 18. NOV. 1985

18. NOV. 1985

Rosen

Dr. Rosen

Betreff: Entwurf eines Ehenamensrechts-
änderungsgesetzes 1985;
Stellungnahme

Zu Zahl 4.402/104-I 1/85 vom 27. 9. 1985

Zum übersandten Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Entwurf (Art. I Z. 1) sieht vor, daß die Verlobten den gemeinsamen Familiennamen vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde bestimmen können. Der Wortlaut "bei der Eheschließung" kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen, weil daraus nicht klar ersichtlich ist, ob der Familienname vor oder nach der Konsenserkklärung zu bestimmen ist. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 24. 10. 1978, Zl. 1541/77, die Wendung "bei der Eheschließung" im § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957, Deutsches BGBl. I S. 1221, wie folgt ausgelegt: "Gemäß § 6 Abs. 2 des bereits erwähnten Gesetzes war die Erklärung, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Ehe erwerben zu wollen, bei der Ehe-

- 2 -

schließung zu Protokoll des Standesbeamten zu geben. Sie war also nicht nach der Eheschließung, sondern in deren Rahmen abzugeben, ...". Es wird daher vorgeschlagen die klare Formulierung "vor der Eheschließung" wie im derzeit geltenden § 93 Abs. 1 ABGB zu verwenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfert.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektorstellvertreter

F.d.R.d.A.:

